

Satzung: Grüne Jugend Kerpen (GJ-Kerpen)

Stand: 22.12.2009

1. Präambel

Die Grüne Jugend Kerpen (GJ-Kerpen) sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GJ-Kerpen. Die Zusammenarbeit mit faschistischen, fremdenfeindlichen oder demokratiefeindlichen Organisationen ist ausgeschlossen.

Die GJ-Kerpen sieht sich als die Jugendorganisationen des Ortsverbandes Kerpen der Partei Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE-Kerpen), handelt jedoch unabhängig von ihr.

2. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die GJ-Kerpen vertritt Interessen der Jugend gegenüber der Partei und der Öffentlichkeit.

Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Kerpen. Dieser kann sich jedoch zur Unterstützung anderer Kreis- oder Ortsverbände temporär erweitern. Sie hat ihren Sitz innerhalb Kerpens.

3. Aufgaben

Die GJ-Kerpen stellt sich folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
2. Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen.
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen demokratischen und politischen Jugendorganisationen.
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ-Kerpen innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied der GJ-Kerpen kann jede natürliche Person ab 14 Jahren bis zum vollendeten 30. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ-Kerpen bekennt.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/ Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.
3. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der GJ-Kerpen zu bekleiden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 30. Lebensjahres, durch Ausschluss oder Tod.

6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

5. Gliederung und Aufbau

1. Die GJ-Kerpen setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der GJ-Kerpen sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ der GJ-Kerpen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, wenn gewünscht auch per E-Mail, unter Angabe der des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.
2. Die MV:
 - a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ-Kerpen.
 - b) nimmt Berichte entgegen.
 - c) beschließt über eingebrachte Anträge.
 - d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn.
 - e) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen.
 - f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen.
 - g) berät und beschließt den Haushalt.
 - h) nimmt den Kassenbericht entgegen.
3. Anträge sind eine Woche vor der MV schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 20 Tage vorher eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.
4. Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

7. Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Kerpen nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.
2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
3. Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprecherinnen bzw. Sprechern und der Kassiererin bzw. dem Kassierer zusammen. Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gewählt werden, welche ebenfalls dem Vorstand angehören
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.
5. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

8. Gleichberechtigung von Mann und Frau

1. Die GJ-Kerpen sieht sich als Organisation beider Geschlechter und geht von ihrer Gleichberechtigung aus.
2. Für Redelisten und Vorstandsplätze existiert eine Geschlechterquote, jeweils die Hälfte der Plätze steht für Frauen bzw. Männer zur Verfügung.
3. Frauen- bzw. Männerplätze können durch ein Votum des jeweiligen Geschlechtes freigegeben werden. Dafür müssen mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Geschlechtes zustimmen.

9. Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
4. Die Sitzungen aller Organe der Grünen Jugend Kerpens sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beschließt.

10. Auflösung

1. Die Auflösung der GJ-Kerpen kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt, im Falle der Anerkennung durch die GRÜNEN-Kerpen, an GRÜNE-Kerpen, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.